



An die  
Besondere Einrichtung für Qualitätssicherung  
Universität Wien

Wohnsitz in Österreich

Universitätsstraße 5  
1010 Wien  
Österreich

## Abrechnungsformular für EvaluatorInnen und Mitglieder von Scientific Advisory Boards (FIN / K2 QS)

### Angaben zur Einrichtung

Nummer und Bezeichnung der Einrichtung: 177 BEfQS Besondere Einrichtung für Qualitätssicherung

Ansprechperson (Zuname, Vorname):

Telefon:

E-Mail:

Auftrag / Kostenstelle: 801177

### Angaben zur Art der wissenschaftlichen Tätigkeit (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Termin (TT.MM.JJJJ):

Erstellung Gutachten

Wissenschaftliches (Beratungs-) Gespräch

Fakultät/Institut:

Fakultät:

### Angaben zur Wissenschaftlerin / zum Wissenschaftler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Zuname:

Vorname:

Akademische(r) Grad(e):

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):

Adresse:

Straße, Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Sozialversicherungsnummer:

Staatsbürgerschaft:

Ich bin zugleich als Mitarbeiterin / Mitarbeiter an der Universität Wien beschäftigt:  NEIN

JA

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Datum

Unterschrift



### Angaben zur Auszahlung und zur Buchung (vom Finanzwesen der Universität Wien auszufüllen)

<u>Umsatzsteuer:</u>	Bemessungsgrundlage:	EUR	davon 20 % USt:	
<u>Einkommensteuer:</u>	Bemessungsgrundlage:	EUR	davon 25 % Abzugsteuer:	EUR
Gesamtkosten:				EUR
Auszahlungsbetrag:				EUR

Die vereinbarte Tätigkeit unterlag folgenden Bedingungen:

#### Selbständige Tätigkeit

Der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin bestätigt, dass er / sie nicht im Rahmen seiner / ihrer Dienstpflicht an einer anderen Universität, sondern **selbständig tätig** war (Werkvertragsverhältnis) und nicht von einer anderen Universität / Unternehmen entsendet wurde. Die Abhaltung des Gastvortrags erreichte jedenfalls nicht das Ausmaß von einer Semesterstunde je Semester. Der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin bestätigt, von diesem Auftrag nicht wirtschaftlich abhängig zu sein.

#### Ort der Tätigkeit

**Ort der Tätigkeit** war die **Universität Wien**, soweit der Gegenstand der Vertragsleistung nicht anderes erforderte. Hinsichtlich der übrigen aus diesem Vertragsverhältnis geschuldeten Leistungen (Vorbereitung, Nachbereitung des Vortrags etc.) war der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin an keinen Leistungsort gebunden.

#### Art der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin war – mit Ausnahme der Vortragszeitpunkte – bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen weder an eine bestimmte Abfolge bei der Leistungserbringung noch an eine bestimmte Arbeitszeit gebunden. Er / sie erbrachte die Vortragleistungen nach mit dem / der Leiter / in der Organisationseinheit erfolgten Absprache. Die Tätigkeit selbst unterlag **keinerlei Weisungen oder Kontrollen** hinsichtlich der inhaltlichen bzw. arbeitsmäßigen Gestaltung.

#### Bereitstellung der Arbeitsmittel

Grundsätzlich waren die **Arbeitsmittel** vom Auftragnehmer / von der Auftragnehmerin **selbst beizubringen**. Lediglich im Bedarfsfall wurden die zur Durchführung notwendigen **allgemeinen Arbeitsmittel** (Räume, Technologie) für die vereinbarten Leistungen von der Universität zur Verfügung gestellt. Die im Rahmen der Bereitstellung der Arbeitsmittel erforderlichen Ausgaben trägt der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin selbst.

#### Vertretung durch Dritte

Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin hatte sein / ihre **Leistung grundsätzlich persönlich zu erbringen**. Bei Erbringung der Leistung konnte sich der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin in Ausnahmefällen **durch eine qualifizierte dritte Person vertreten** lassen. Vom Vertretungsfall war der Auftraggeber umgehend zu verständigen. Die Person des Vertreters / der Vertreterin konnte vom Auftragnehmer / von der Auftragnehmerin nach Absprache mit dem Auftraggeber selbst bestimmt werden. Zwischen der dritten Person und der Universität entsteht keinerlei Rechtsverhältnis.

#### Anzuwendendes Recht

Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei vorliegendem Vertrag um **keinen Arbeitsvertrag** handelt, und dass daher dieses Werkvertragsverhältnis auch nicht dem Arbeitsrecht (Urlaub, Krankentgelt, Sonderzahlung, Abfertigung etc.) unterliegt. Sollte dieses Vertragsverhältnis von österreichischen Gerichten als Arbeitsverhältnis qualifiziert werden, so erklärt der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin ausdrücklich, dass mit der aus diesem Vertrag gebührenden Vergütung sämtliche über das Gehalt hinausgehenden Leistungen, die in diesen Fällen arbeitsrechtlich vorgesehen sind, als abgegolten zu gelten haben.

#### Sozialversicherung, Lohnsteuerpflicht und Auskunftspflicht des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin

**Das Honorar versteht sich inklusive aller allfälliger Abgaben und Beiträge.** Für allfällige Meldungen und Erklärungen in diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin selbst Sorge zu tragen. Gemäß § 99 ESiG verpflichtet sich die Universität Wien lediglich, die Abzugssteuer bzw. eine allfällig Umsatzsteuer einzubehalten und abzuführen. Sollte der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin in einem beamteten Bundesdienstverhältnis beschäftigt sein, erfolgt die Anweisung seiner / ihrer Vergütung als Nebentätigkeitsvergütung zum Bezug an seiner / ihrer Stammdienststelle (§ 240a BDG).